

D. Abschließende Überlegungen

Der Rechtsprechung ist es mit dem vorhandenen rechtlichen Instrumentarium bisher gelungen, die Probleme, welche mit der Einführung und Anwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen in den Betrieben verbunden sind, im allgemeinen zufriedenstellend zu lösen. Auch dort, wo der Rechtsprechung nicht gefolgt werden kann, lassen sich auf dem Boden des geltenden Rechts befriedigende Ergebnisse erzielen.

Den individual- und kollektivrechtlichen Normen, die den Arbeitnehmer vor den unerwünschten Folgen dieser modernen Technologie bewahren sollen, ist gemeinsam, daß sie zahlreiche unbestimmte, zum Teil generalklauselartige Rechtsbegriffe enthalten, die erst durch den Rechtsanwender, d.h. im Regelfall durch den Richter, konkretisiert werden müssen. Der unbestrittene Vorteil dieses gesetzgeberischen Regelungsstils besteht darin, daß hiermit Entwicklungen leichter aufgefangen werden können als mit fest umrissenen Gesetzestatbeständen. Der Preis für diese normative Offenheit ist ein Mangel an Vorausssehbarkeit richterlicher Entscheidungen und damit ein Mangel an Rechtssicherheit.

Dem könnte dadurch teilweise begegnet werden, daß der Gesetzgeber Art und Umfang des Schutzes der Persönlichkeitsrechte individual- und kollektivrechtlich näher ausformt. Das könnte in der Weise geschehen, daß der Gesetzgeber etwa durch Regelbeispiele die wichtigsten Fälle, in denen ein unzulässiger Eingriff in Persönlichkeitsrechte des Arbeitnehmers anzunehmen ist, konkret umschreibt. Eine feste, abschließende Normierung aller rechtlichen Fallgestaltungen ist aber nicht möglich. Um künftige Entwicklungen auffangen zu können, wird der Gesetzgeber nicht auf einen Grundtatbestand mit unbestimmten Rechtsbegriffen verzichten können. Das gilt besonders im Bereich des Individualrechts. Die Rechtsprechung wäre also auch nach einer Novellierung des geltenden Rechts vor die Aufgabe gestellt, unbestimmte Rechtsbegriffe zu konkretisieren.

Von einer häufig geforderten Novellierung des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG sollte im gegenwärtigen Zeitpunkt abgesehen werden. Angesichts der immer noch rasanten Entwicklung im EDV-Bereich erscheint eine Festschreibung durch den Gesetzgeber verfrüht. Damit der Gesetzgeber bei der Novellierung auf gesicherte rechtstatsächliche Grundlagen zurückgreifen kann, sollte die Rechtsprechung der nächsten Jahre abgewartet werden.

Infolge der Wirtschaftsreformen (perestrojka) und der Öffnung (glasnostj) von sowjetischer Wissenschaft und Kultur nach innen und außen gewinnt einerseits in der Sowjetunion geschaffene Software, andererseits die Nutzung ausländischer Software in der Sowjetunion rasch an wirtschaftlicher Bedeutung. Ein Bericht über die Fragen, die die sowjetischen Fachleute bezüglich der Schutzmöglichkeiten beschäftigen, dürfte deswegen von Interesse sein. *Die Autoren*

Software-Schutz in der Sowjetunion

von **A. Vida*** und **E. P. Gavrilov****

Mit der Frage des Softwareschutzes befassen sich sowjetische Fachleute schon seit Anfang der 70er Jahre.¹ Es handelte sich dabei keineswegs um reine juristische Spekulationen: In die 1966 eingerichtete sowjetische Staatliche Sammlung für Algorithmen und Programme waren schon am 1. 1. 1973 über 14 000 Algorithmen und Programme eingetragen, und allein in den Jahren 1968-1972 wurde 63 500 Personen Einsicht in das Register gewährt.²

Auch in der Sowjetunion wie in vielen anderen Ländern kann über zwei grundsätzliche Möglichkeiten des Softwareschutzes berichtet werden: Das Patentrecht (Erfinderrecht) und das Urheberrecht. Neben diesen

zwei Schutzmöglichkeiten sollte noch eine dritte Schutzform erwähnt werden, die Möglichkeit des Sonderschutzes.

* Dr. jur., Professor, Sachverständiger beim Patentbureau Danubia, Budapest.

** Dr. jur., Professor an der Plechanov Hochschule für Volkswirtschaft, Moskau.

¹ *Mamiofa*, Die technisch-wissenschaftliche Revolution unserer Zeit und die Probleme des Rechtsschutzes von Erfindungen (russ) Zusammenfassung der Habilitationsschrift Charkow 1970.

² Vgl. Conference on Some Topical Questions Concerning Protection of Industrial Property, Budapest, 1974. 325ff.

1. Schutz durch das Erfinder-(Patent-)recht

Es muß vorausgeschickt werden, daß nach sowjetischer Gesetzgebung und Praxis die herrschende Schutzform für Erfindungen der Urheberschein³ und nicht das Patent ist. Deswegen mag es verständlich sein, daß sich sowjetische Autoren vorwiegend aus der Sicht des Erfinderrechtes, d.h. Schutz mittels Urheberscheins, und nicht des Patentrechtes mit dieser Frage befassen.

a. Gesetzliche Bestimmungen und Praxis

Vor dem Inkrafttreten der RegierungsVO über Entdeckungen, Erfindungen und Rationalisierungsvorschläge im Jahr 1973 gab es eine schwankende Praxis: In vielen Fällen wurden Urheberscheine für Informationsumgestaltungsverfahren erteilt, wobei in der Beschreibung der Erfindung diese nur mit mathematischen und logischen Formeln gekennzeichnet war.

Diese Praxis änderte sich dann nach 1973 zu Ungunsten des Erfinder- bzw. Patentschutzes auf Grund folgender Überlegungen:

Mathematische Lösungen eines Problems, zu welchen auch Algorithmen und Computerprogramme zugeordnet werden, können keinen Erfinder- bzw. Patentschutz wegen der unterschiedlichen technischen, juristischen und ökonomischen Probleme genießen. Ein wichtiges technisches Problem bedeutet u.a. die Schwierigkeit, Algorithmen und Computerprogramme auf Grund des Patentklassifikationssystems einzuordnen und zu prüfen.

Aber auch der Versuch, Algorithmen als ein geschütztes Verfahren patentrechtlich zu werten, ging fehl: Falls nämlich ein Algorithmus als ein Verfahren geschützt wird, so enthalten die Patentansprüche nur mathematische Charakteristika, und der Algorithmus „frißt“ (devours) das Verfahren auf. Praktisch wird demzufolge der Algorithmus und nicht das Verfahren geschützt, ein Algorithmus, der die Reihenfolge von mathematischen und/oder logischen Operationen enthält und der durch eine Determination charakterisiert ist, durch eine Allgemeinheit, durch eine Leitung, die eine Lösung für alle Probleme dieser Klasse für eine bestimmte Zahl von Schritten enthält und die durch ein Flußdiagramm zum Ausdruck gebracht wird.

Deswegen wurde nach 1973 nur hinsichtlich weniger, maschinenorientierter Algorithmen der Erfinderschutz gewährt und zwar für solche, die einen unvermeidlichen Teil von Software darstellen, die sich in einem materiellen Gegenstand spiegeln können, d.h. in einem Spezialcomputer, der durch die Eigenschaften des gegebenen Algorithmus charakterisiert und strukturell determiniert ist.⁴

Für die Interpretation sind in dieser Hinsicht die vom Staatskomitee der Sowjetunion für Erfindungen und Entdeckungen (im folgenden: Staatskomitee⁵) verfaßten Erläuterungen Nr. 4 vom 13. 11. 1975 über die Anerkennung von Erfindungsgegenständen aus dem Bereich der Rechentechnik, für Rechenmaschinen, die mit mathematischen Mitteln gekennzeichnet werden,

ausschlaggebend. Gemäß deren Punkt I.a können nur Vorrichtungen der Computertechnologie mit solchen Charakteristika als Erfindungen angesehen werden, die durch einen Algorithmus gekennzeichnet sind, der die Organisierung und Verteilung mittels eines Computers bestimmt. Punkt I.b der Erläuterungen verneint grundsätzlich den Patentschutz für Algorithmen als Operationsmethoden, die mittels Codes ausgeführt werden.

Derzeit sind außer den schon angeführten Erläuterungen des Staatskomitees hinsichtlich des Schutzes von Algorithmen und Programmen die Bestimmungen der Anordnung über Abfassung von Erfindungsanmeldungen (EZ-1-7) — hier insbesondere Punkt 3 (idF v. 17. 3. 1983) — und die Instruktion über die staatliche wissenschaftlich-technische Prüfung von Erfindungen (EZ-2-74) — hier insbesondere Punkt 3.01 (idF v. 20. 10. 1982) — zu berücksichtigen. Diese gesetzlichen Bestimmungen sagen eindeutig, daß „als Erfindungen nicht anerkannt werden ... mathematische Lösungen von Aufgaben, insbesondere Algorithmen, und Programme für Computer“.

Es folgt aus diesen Bestimmungen, die auf Grund ausländischer Erfahrungen abgefaßt wurden, daß *Gegenstände der Computertechnologie* bei Patentanmeldungen in der Sowjetunion *durch eine Kombination von Ausbildungscharakteristika* (design features) *gekennzeichnet sein müssen* und — was noch wichtiger erscheint — daß diese Gegenstände im Ganzen mit ihren generellen elektrischen Verbindungen und ihren funktionellen elektrischen Schaltungen der verschiedenen Einheiten gekennzeichnet werden müssen. Das Allunions-Institut für Patentprüfung hat 1983 „Methodologische Anweisungen“ zur Prüfung von Erfindungen, die für elektrische Schaltungen angemeldet werden, erarbeitet und hat besonders die Frage berücksichtigt, ob sie die vom Gesetzgeber vorgesehenen Bedingungen erfüllen, nämlich ob sie „Lösung einer technischen Aufgabe“ (Art. 44 der RegierungsVO über Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungsvorschläge) sind. Weiterhin wird in den Anweisungen gesagt, daß der Prüfer, wenn zweckmäßig, den Anmelder zu eventuellen Ergänzungen — und zwar noch in der Vorprüfungsphase — auffordern soll — unabhängig vom Inhalt der eingereichten Patentansprüche.

Freilich ergeben sich auch in der sowjetischen Praxis verschiedene Probleme bei der Prüfung von Anmeldungen für elektrische Schaltungen und Computer. So erlaubt das Staatskomitee in der Praxis bei der Anmeldung einer Vorrichtung nicht, in die Patentansprüche Charakteristika aufzunehmen, die über Ausbildungscharakteristika (design features) berichten. Eine bedeutende Zahl von sowjetischen Fachleuten empfiehlt deswegen, dieses Problem mit einem *Blockdiagramm*

³ Der Urheberschein gewährt einerseits das Ausschließlichkeitsrecht dem Staat und nicht dem einzelnen Unternehmen oder Erfinder, sichert andererseits dem Erfinder ein subjektives Recht auf die Erfindervergütung.

⁴ Bericht der sowjetischen Landesgruppe der AIPPI, AIPPI Annuaire 1975/I 449ff.

⁵ Zakonodatel'stvo SSSR po izobretatel'stvu (Sowjetische Gesetzgebung zum Erfindungswesen) Bd I. Moskau 1979, 185ff.

zu überbrücken. Jedenfalls hat u. a. in den letzten Jahren auch diese Praxis dazu geführt, daß die in der Sowjetunion eingereichten *Patentbeschreibungen* um etwa das Drei- bis Fünffache *umfangreicher geworden sind*, was häufig zu Patentanmeldungen von 100 bis 150 Seiten führt.

Der Patentschutz für Ergebnisse der Computertechnologie in der Sowjetunion wäre undenkbar, wenn in der *Beschreibung* nicht auch *die Arbeitsweise* dargestellt würde. Diese sowjetische Praxis habe zwar eine arbeitsaufwendige Formulierung der Beschreibung und der Patentansprüche im Vergleich mit der Praxis in den USA oder in Japan zur Folge, sichere jedoch einen größeren Schutzzumfang.⁶

b. Literatur

Wie schon angedeutet, wurde im sowjetischen Schrifttum schon Anfang der 70er Jahre die Frage des Schutzes von Algorithmen gestellt. In der Zusammenfassung⁷ einer Habilitationsschrift wird behauptet, daß sich infolge der technisch-wissenschaftlichen Revolution ein bedeutendes gesellschaftliches Bedürfnis zum Schutz von Erfindungen meldet, deren Gegenstand die Lösung von Aufgaben mittels Algorithmen ist. Es wird dabei vorgeschlagen, daß vorerst über das Problem der Schützbarkeit von Algorithmen entschieden sein sollte, die zur Lösung von technischen Aufgaben dienen, und daß die Rechenprogramme als äquivalente Ausführungsformen von geschützten Algorithmen betrachtet werden könnten. „Das gesellschaftliche Bedürfnis bezüglich des Rechtsschutzes der erwähnten Gegenstände kann mit den Mitteln des Urheberrechts nicht befriedigt werden. Es wäre ratsam, in der Sowjetunion die Erteilung von Urheberscheinen für Algorithmen einzuführen, falls letztere den Anforderungen der Neuheit und des nützlichen Effektes entsprechen⁸ ... Der Antrag für die Schutzgewährung sollte in Form von Blockdiagrammen gestellt werden. Im Falle der Schutzerteilung für Algorithmen auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des Erfinderrechtes werden sich auch keine solchen spezifischen Probleme ergeben, für die aus dem Erfinderrecht, falls auch für andere geistige Schöpfungen Schutz gewährt würde, keine Antwort gewonnen werden könnte.“

Einige Jahre später hat derselbe Verfasser seine Ansichten über den Schutz von Algorithmen und Computerprogrammen auch ausführlicher dargestellt⁹. Er schlug vor, „die Aufmerksamkeit auf den Schutz von Algorithmen zu konzentrieren und nicht auf den Schutz von Programmen, da das Programm eine Ausführung des Algorithmus ist und deswegen als ein Äquivalent des Algorithmus Schutz genießen kann.“¹⁰ Er behauptet, daß „Algorithmen. Lösungen von Aufgaben für rechen-technische Programme sind und ihrem Wesen nach nicht von dem Ausführungsmittel abhängig sind. Ein Algorithmus und ein Programm können von verschiedenen Personen geschaffen werden, die von einander unabhängig sind ... Folglich ist ein Schutzsystem unentbehrlich, das auf das Erfinderrecht aufgebaut ist.“¹¹ Derselbe Verfasser schlug vor, die Al-

gorithmen als eine spezielle Art von Verfahren zu betrachten, da diese die Reihenfolge von Handlungen bestimmen. „Auch der traditionelle und kennzeichnende Schutz für Erfindungen beruht auf Handlungen: der traditionelle Schutz für physikalische und chemische Operationen, die Stoffe oder Energie beeinflussen, oder Algorithmen, d. h. Verfahren, die mit mathematischen Operationen oder mit logischer Umgestaltung von Informationen geschaffen werden ... Das Wesen des Algorithmus kommt nur in der logisch-mathematischen Umgestaltung von Informationen zum Ausdruck.“¹²

Mamiofa führt weiterhin aus, daß „die allgemeinen Bestimmungen des Erfinderrechtes nicht ohne weiteres geeignet für den Schutz von Algorithmen für Rechenmaschinen erscheinen.“ Die Patentansprüche können auf Grund der Einrichtung oder des Verfahrens formuliert werden.¹³ Dann sagt er über die Prüfung, daß „für den Schutz das Blockdiagramm von Algorithmen am meisten geeignet erscheint“ und „der Vergleich von zwei verschiedenen Algorithmen, die für die Lösung derselben Aufgabe bestimmt sind, immer irgendeine Neuheit ergibt a) entweder hinsichtlich des Blockdiagramms und seiner Funktionen oder b) bezüglich der Struktur eines der Blöcke oder c) hinsichtlich der Beziehung zwischen den Blöcken.“¹⁴

Später stellt sich derselbe Verfasser die Frage, welches die gesellschaftlichen Ergebnisse sind, falls man für Algorithmen und Programme den Schutz einführt. Seine Antwort: Damit werden die Fachleute an solchen Arbeiten interessiert, die Einschätzung von solchen schöpferischen Ergebnissen bei den Unternehmen, die solche Methoden verwenden, wird erhöht und auch im allgemeinen die geistig-schöpferische Arbeit in diesem Gebiet gefördert.¹⁵

Er bestreitet den im sowjetischen Schrifttum erörterten Standpunkt, daß „auf Algorithmen das Schutzsystem für Erfindungen nicht angewendet werden könnte, da deren tatsächliche Benutzung nicht kontrollierbar ist“¹⁶ oder daß „diese qualitativ nicht bestimmt

⁶ G. V. Vitaliev, Specific Features of Legal Protection of Objects of Computer Technology with the Use of Large-Scale Integrated Circuits. In: Conference on New Technical Tendencies and Industrial Property Protection. Budapest, 1986, Bd. I. 319ff.

⁷ Mamiofa (FN 1) 11f.

⁸ Wie schon oben angedeutet kann nach sowjetischem Recht die Erfindung entweder mit Urheberschein (vgl. FN 3.) oder mit Patent geschützt werden. Der hier besprochene Vorschlag schweigt darüber, ob für Algorithmen und Programme auch ein Patent erteilt werden sollte.

⁹ Mamiofa, Schutz von Erfindungen und der technische Fortschritt (russ.) Moskau 1974, 73ff.

¹⁰ (FN 9) 80.

¹¹ (FN 9) 82f.

¹² (FN 9) 83.

¹³ (FN 9) 90.

¹⁴ (FN 9) 91f.

¹⁵ Mamiofa, Zur rechtlichen Regelung über die Schaffung und Nutzung von Algorithmen (russ.), Pravovedenie 1975 Nr. 5, 110ff.

¹⁶ Dozercev, Zukünftiger Rechtsschutz von Erfindungen (russ.), Sovetskoe gosudarstvo i pravo 1971, Nr. 9, 120.

werden können und man diese nur quantitativ charakterisieren kann.¹⁷

In diesem Zusammenhang betont er, daß die Kontrolle der Benutzung von Algorithmen genau so stattfinden kann wie die Kontrolle der Benutzung von chemischen Verfahren und daß die Fachleute Algorithmen und Programme auf Grund ihrer qualitativen Kennzeichen vergleichen.

Zu dieser Zeit — Anfang der 70er Jahre — gab es auch weitere Anhänger für die Sicherung des Erfinderschutzes für Algorithmen und Programme.¹⁸

Ab 1976 (nach der Veröffentlichung der Erläuterungen Nr. 4 vom 13. 11. 1975 des Staatskomitees, die praktisch alle Algorithmen und Programme aus der Sphäre des Erfinderrechts ausgeschlossen hat¹⁹) waren Algorithmen und Programme, die zum Schutz angemeldet wurden, in einer ungünstigen Situation. Mehrere Verfasser²⁰ haben jedoch auch weiterhin und wiederholt die Notwendigkeit der Sicherung des Erfinderschutzes für sie gefordert.

Gleichzeitig und im Zusammenhang mit der Aufnahme der internationalen Arbeit auf diesem Gebiet haben sich immer mehr sowjetische Autoren dem Gedanken angeschlossen, daß der Schutz von Algorithmen und Programmen auf Grund der Bestimmungen des Urheberrechts oder eines Sonderschutzes gesichert sein sollte.

Trus²¹ vertritt die Ansicht, daß der Schutz von Algorithmen und Programmen mit Rücksicht auf ihr Wesen dem Erfinderschutz zugeordnet sein müßte, da letzterer „den Verfasser von Algorithmen und Programmen zur Suche von neuen und nützlichen Lösungen sowie zur genauen Formulierung des Programms in der Beschreibung veranlassen würde, womit gleichzeitig auch der Stimulierung des technischen Fortschritts der sowjetischen Rechenmaschinenindustrie gedient würde.“²²

Ein anderer Verfasser²³ bemerkt, daß die angewandte Mathematik ein Teil der unmittelbaren Produktionskräfte ist, weswegen es erwünscht wäre, die mathematischen Lösungen durch das Erfinderrechts zu schützen, da in diesem Fall das ausschließliche Recht unmittelbar an den Algorithmus (die Idee) anknüpfen würde und nicht an eine Ausführungsform wie das Programm. Aber aus juristischer Sicht wurden bis jetzt die Probleme nicht ganz gelöst, die den Schutz eines angemeldeten analogen Algorithmus, dessen Offenbarung, die Abfassung der Beschreibung und der Ansprüche, die Bestimmung der Neuheit und auch die Bestimmung über rechtswidrige Benutzung betreffen. Demnach müßte man auf Grund der Ähnlichkeiten und Unterschiede der Blockdiagramme über diese Fragen mit Rücksicht auf den Umstand entscheiden, daß sie bei einem grundsätzlich identischen Ausgang zwangsläufig mit Hilfe eines materiellen Programmträgers in die elektronische Rechenmaschine eingegeben werden.

Nach einer anderen Meinung gehen Ansichten über die absolute Unbrauchbarkeit des Erfinderrechts für Programme und Algorithmen fehl. Denn die oben erwähnten Erläuterungen Nr. 4 vom 13. 11. 1975 des

Staatskomitees schlossen sie Anwendung des Erfinderrechts nicht aus, falls solche Merkmale bestehen, mit denen die Besonderheiten des gegebenen Algorithmus gekennzeichnet werden können. Außerdem könnten die Charakteristika dieser Merkmale im Verhältnis der Funktionen auf den einen oder anderen Teil des Computers eingeschränkt werden, d. h. entweder für die Tätigkeit oder für einen Schritt vom Algorithmus. In diesem Fall sind das Kernstück der Lösung der Algorithmus und das Blockdiagramm, die ihrer Realisierung dienen, einschließlich der Form, die ihr Wesen ausdrückt. Auf Grund der geitenden Erfinderrechtsbestimmungen könnten bestimmte Teile von Algorithmen geschützt werden, falls ihre Realisierung solche Ergebnisse schützt, die technische Effekte aufweisen.²⁴

Die Tatsache, daß auf Grund der Erläuterungen Nr. 4 vom 13. 11. 1975 des Staatskomitees Algorithmen und Programme aus dem Erfinderschutz ausgeschlossen ist, erklärt die Mehrheit der Fachleute damit, daß diese keine technische Lösung darstellen: „Deswegen können diese nicht den Anspruch haben, mittels Erfinderrechts geschützt zu werden. Um diesen trotzdem im Rahmen des Erfinderrechts Schutz zu gewähren, wäre es notwendig, den gesetzlichen Begriff der Erfindung auszudehnen, obzwar die Zweckmäßigkeit einer solchen Maßnahme zweifelhaft ist.“²⁵

Im Anschluß an diese Auffassung wird von einem weiteren Autor noch behauptet, daß „es keineswegs einfach ist, für diese Objekte einen juristischen Begriff auszuarbeiten. Für sie muß eine neue Einordnung auf

¹⁷ Smirnov, Einige Fragen des Rechtsschutzes von mathematischen Lösungen für den Computer (russ.), Voprosü Izobretatel'stva 1974 Nr. 12, 13ff.

¹⁸ Gelb, Zum Problem der Zweckmäßigkeit und Möglichkeit der Patentierung von Algorithmen und Programmen für Computer (russ.), Tallin 1973.

¹⁹ Vgl. Areshev et al., Prüfung von Einrichtungen, die durch mathematische Formeln gekennzeichnet sind (russ.), Voprosü Izobretatel'stva 1977 Nr. 9, 19ff.

²⁰ Insbesondere Mamiofa, aber auch Gelb.

²¹ Erfinderrechts und Algorithmen. Aus der Sicht des Erfinders (russ.), in der Sammlung: Patentnue problemü vütschislitelnoj tehniki i kibernetiki, Leningrad 1985, 58ff.

²² (FN 21) 60.

²³ Zhukov, Mathematische Ergebnisse der elektrischen Rechen-technik: urheberrechtlicher und erfinderrechtslicher Schutz (russ.), in: Aktualnue problemü juriditscheskoj nauki na etape razvitogo socializma, Charkov 1985, 35ff.

²⁴ Wissenschaftliche Konferenz über den Schutz von Programmen und Biotechnologie. Berichte. (russ.) Vgl. Voprosü izobretatel'stva 1986, Nr. 5, 27.

²⁵ Podvirnaja, Erfindungsanspruch und mögliche Gegenstände des Erfinderrechts (russ.), Zusammenfassung der Habilitationsschrift, Moskau 1980, 17; Der Gegenstand der geistigen Schöpfung ist kein technischer, falls dieser nicht in irgendeinem materiellen Gegenstand realisiert werden kann. Zu dieser Frage hat Skripko eine abweichende Meinung, er befürwortet die Anerkennung von Algorithmen und Programmen als Objekte der erfinderrischen Tätigkeit und meint, daß diese schutzwürdig sind, da „ihre physische Wirkung darin besteht, daß Signale immer auf irgendeinen Gegenstand weitergegeben werden (elektrische Schaltungen, Lochkarten usw.)“. In: Razvitie sovetskogo graschdanskogo prava na sovremennom etape. Moskau, 1986, 240.

Grund der schon bestehenden Prinzipien ... unter Berücksichtigung aller schon existierenden Erkenntnisse, des spezifischen abstrakten Tatbestands und der Prüfungsmethoden von Erfindungen usw. ... ausgearbeitet werden. Die Langwierigkeit der Arbeit, den Kreis der schutzfähigen Objekte zu erweitern, kann mit der ungenügenden Erkenntnis der Probleme erklärt werden, deren Vorhandensein auf psychologische Hindernisse zurückgeführt werden kann.²⁶

2. Überlegungen zum Sonderschutz

Es sollte gleichzeitig erwähnt werden, daß in der sowjetischen Literatur z. Zt. praktisch alle Fachleute zum Schluß kommen, daß für Algorithmen und Programme ein Sonderschutz gewährt werden müßte, der nicht in die Sphäre des Erfinderschutzes und auch nicht in die des Urheberschutzes gehört; diese neue Sonderschutzform sollte nicht nur Grundsätze des Erfinder- bzw. Urheberschutzes adaptieren, sondern auch Schutzprinzipien, die beiden Systemen gemeinsam sind.²⁷

Die Empfehlungen zur Einführung eines Sonderschutzes sind unterschiedlich und einander teilweise auch widersprechend. Gemeinsam ist ihnen bloß, daß sie den Schutz von Algorithmen und Programmen auf Grund des Erfinderrechtes und Urheberrechtes entweder überhaupt oder im Prinzip verneinen. Einige von ihnen enthalten ausführliche Schutzschemata, manche unterstreichen die Zweckmäßigkeit eines breiten Schutzfeldes, andere sprechen nur über allgemeine Grundsätze, zu welchen es schwierig erscheint, sich die entsprechenden konkreten Schutzbestimmungen vorzustellen.

Die unserem Dafürhalten nach besonders überzeugende Empfehlung über die Einführung des Sonderschutzes geht davon aus, daß dieser drei Subjekte schützen soll: a) die Urheber, b) die Organisationen, bei denen die geistige Schöpfung geschaffen wird, c) den Sowjetstaat. Die Übergabe eines geschützten Programms von einer sowjetischen Organisation an eine andere Organisation sollte auf Grund einer inländischen Lizenz (als Muster wird der Warenzeichenlizenzvertrag empfohlen) oder entsprechend den Bestimmungen über die Lieferung von Einrichtungen erfolgen.²⁸ Laut dieser Empfehlung sollten folgende Objekte geschützt werden: das Programm in seiner Gesamtheit, die Algorithmen, Programme in betrieblicher Ausführungsform, die Beschreibung des Programms, das Bedienerhandbuch, neue Programmierungssysteme, neue Programmiersprachen, neue Strukturen von Daten, Programmbeispielpakete.²⁹ Das Verfahren zur Sicherung eines Rechtsschutzes bestünde für sowjetische Programmurheber insbesondere darin, daß diese von der Organisation, bei der das Programm geschaffen wurde, ein Zertifikat erhalten. Letzteres würde einerseits die Urheberschaft, andererseits die Priorität beurkunden. Die Bestimmung des Prioritätsdatums würde sich nach dem Datum des Abschlusses der entsprechenden dienstlichen Tätigkeit richten (mitinbegriffen die notwendige Approbation nach der Durchführung

auf dem Computer) oder — falls die Ausarbeitung des Programms auf Grund persönlicher Initiative erfolgte — das Datum der Approbation auf einem staatlichen Computer. Das Zertifikat, das die Urheberschaft und die Priorität sichert, hat keine eigene juristische Wirkung und ist nur eine Ausgangsurkunde zur Registrierung des Gegenstandes bei der staatlichen Institution.³⁰

Die staatliche Institution sollte die Anträge zur Registrierung übernehmen, die für den Schutz von Programmen gestellt werden; dieses Verwaltungsorgan bewertet (begutachtet) diese, sichert die Rechte der Urheber, der Organisationen, bei denen das Programm geschaffen wurde und des Sowjetstaates, verarbeitet Informationen über die Ergebnisse, die hinsichtlich Programmen gemacht werden, registriert alle wesentlichen Umstände über die Benutzung und Übergabe an andere Organisationen, mit gleichzeitigen Mitteilungen an die betroffenen Urheber und Organisationen.³¹

Der Urheber eines registrierten Programms sollte durch einen Urheberschein geschützt werden, die Organisation mit einer Urkunde; diese Dokumente sollte die Registrierungsverwaltungsbehörde ausstellen.

Der Urheber des Programms sollte einen Anspruch auf eine Vergütung haben, vorausgesetzt daß die Ausarbeitung der Software außerhalb der Dienstverpflichtungen des Arbeitnehmers erfolgte und die Verwertung stattgefunden hat. Ferner auch in den Fällen, in denen die Schaffung des Programmes auf Dienstverpflichtungen zurückgeführt werden kann, sofern die Schaffung des Programms einen bedeutenden volkswirtschaftlichen Nutzen ergeben hat.³²

Der Organisation, bei der das Programm ausgearbeitet wurde, sollte das Recht auf „unbeschränkte Benutzung“ zugesichert werden sowie die Befugnis, „mit anderen sowjetischen Organisationen Lizenzvereinbarungen abzuschließen oder im Rahmen der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit entsprechende Ver-

²⁶ Izobretatel'skoe pravo/Erfinderrecht/Lehrbuch, Moskau 1986, 90.

²⁷ Anisov und andere: Über den Rechtsschutz von Algorithmen und Programmen für Computer (russ.). Voprosü Izobretatel'stva 1976. Nr. 8, 7-10; Gelb, Grundprinzipien des Rechtsschutzes für Programme in der Sowjetunion (russ.), in: Patentnue problemü vütschislitelnoj tehniki i kibernetiki. Leningrad 1985, 35 ff; ders., Rechtsschutz der Objekte der Programmierung — die mögliche Steigerung der Effektivität und Qualität der Informationstätigkeit (russ.), in: Intensificacija ekonomiki i upravljenija izobretatel'stvom, Moskau, 1987 41 ff; Rjasencev, Martemjanov, Masljaev, Gelb, Voprosü izobretatel'stva 1986 Nr. 5, 24ff; Rjasencev und andere, Rechtliche Regelung der Verhältnisse bezüglich der Schaffung und Nutzung von Algorithmen und Programmen (russ.), Sovetskoe gosudarsto i pravo, 1987, Nr. 2, 20-28; Podschibichin/Tschistorodov, Über den Rechtsschutz einiger Ergebnisse der geistigen Tätigkeit (russ.), Voprosü izobretatel'stva 1987, Nr. 8, 22ff.

²⁸ Gelb, Grundprinzipien des Rechtsschutzes für Programme in der Sowjetunion (Fussn. 27) 37.

²⁹ a.a.O., 23, weiterhin Voprosü Izobretatel'stva 1986 Nr. 5, 26.

³⁰ a.a.O., 40f.

³¹ a.a.O., 41f.

³² a.a.O., 43.

einbarungen zu schließen.³³ Diese Organisation, d. h. der Inhaber, sollte von den sonstigen sowjetischen Organisationen oder Behörden, denen die geschaffene Software übergeben wurde, Lizenzgebühren erhalten.

Eine Verletzung der Rechte dieser Organisation, d. h. des Inhabers des Programms, ist die Nachahmung oder Übergabe im Fall der ungerechtfertigten Verwendung des Programms oder der wesentlichen Konzeption des Algorithmus oder des Programmes.³⁴ Es kann jedoch nicht als eine Verletzung betrachtet werden, falls eine unabhängige Schöpfung des Programms seitens des Dritten bewiesen wird.

Gelb schlägt vor, Programmen einen 10jährigen Schutz zuzusichern.³⁵ Für Programmiersprachen und für Objekte, die auf Grund von Verträgen über die technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit ins Ausland geliefert werden, könnte diese Schutzfrist um weitere 10 Jahre verlängert werden.

Podschibichin und *Tschistoborodov* haben andere Vorstellungen³⁶ vom Sonderschutz. Ein wesentlicher Unterschied besteht bei ihnen darin, daß sie den Sonderschutz nur für Programme, nicht jedoch auch für Algorithmen empfehlen. Für letztere wird die Einordnung als Entdeckungen empfohlen, da diese von Dritten ohne jegliche Beschränkung benutzt werden können.³⁷

Dieser Meinung nach sollten Subjekte des Schutzes sein:

- der Sowjetstaat: für diesen sollte ein ausschließliches Recht eingeräumt werden; das ausschließliche Recht sollte jede Realisierungsform erfassen (Kopieren, Import, Verkauf, Zulassung für den Zivilverkehr usw.);
- sowjetische Organisationen, bei denen das Programm ausgearbeitet wird: diesen sollte einerseits das Recht zur Benutzung des Schutzobjektes eingeräumt werden, andererseits der Ersatz der Kosten, die infolge der Ausarbeitung und der Inbetriebsetzung entstanden sind;
- Urheber: diesen sollte einerseits Persönlichkeitschutz gesichert werden, andererseits Anspruch auf eine Vergütung.³⁸

Das Recht soll aufgrund der Registrierung durch die zuständige staatliche Verwaltungsbehörde entstehen, wobei diese Registrierung ohne sachliche Prüfung durchgeführt werden soll. Kriterium der Schutzfähigkeit wäre laut dieser Verfasser die Originalität. Die Prüfung des Vorhandenseins dieser Schutzbedingung sollte aber nur bei Entstehung von Konfliktsituationen erfolgen. Es kann jedoch von keiner Verletzung gesprochen werden, falls nachgewiesen werden kann, daß das Programm, das die älteren Rechte angeblich verletzt, keine Kopie des registrierten Schutzobjektes ist, sondern „als Ergebnis ... selbständiger geistiger Tätigkeit geschaffen wurde“.³⁹

Die Schutzdauer sollte „ausgehend von der Durchschnittszeit der Veralterung“ solcher geistigen Schöpfungen bestimmt werden.⁴⁰ Laut dem Vorschlag sollten zwei Schutzformen vorgesehen werden: Urkunde (bei dieser sollte dem Sowjetstaat ein ausschließliches

Recht zustehen) und das Patent (das für den Inhaber das ausschließliche Recht sichern würde). — Ergänzend sollte noch angedeutet werden, daß derselbe Vorschlag auch die Einführung einer obligatorischen Registrierung enthält, die alle Schöpfungen der Wissenschaft und Technik erfaßt, die auf Grund der traditionellen Schutzformen nicht schutzfähig sind.

3. Schutz durch das Urheberrecht

a) Gesetzliche Bestimmungen. Registrierung

Nach Ansicht mehrerer Fachleute⁴¹ können Algorithmen und Computerprogramme als Werke der Wissenschaft eingeordnet werden und dürften deswegen als urheberrechtlich schützbares Werke betrachtet werden.

Diese Auffassung wird mit Art. 96 der Grundlagen der Zivilgesetzgebung der Sowjetunion⁴² begründet, wonach der urheberrechtliche Schutz Schöpfungen der Wissenschaft, Literatur und Kunst erfaßt. Art. 475 Abs. 1–2 ZGB der Russischen Sozialistischen Sowjetrepublik sagen, daß das urheberrechtlich schützbares Werk ein Ergebnis der schöpferischen Tätigkeit des Menschen ist, das in einer solchen Form zum Ausdruck gebracht wird, daß andere Personen dieses wahrnehmen und reproduzieren können.

Der Oberbegriff „Werke der Wissenschaft, Literatur und Kunst“ entspricht dem Oberbegriff, der im deutschen und französischen Sprachgebiet die urheberrechtlich schützbares Kategorien bezeichnet. Eine besondere Bestimmung über die urheberrechtliche Schützbarkeit von Computersoftware, wie etwa in den USA, Japan oder in der Bundesrepublik Deutschland, kennt das sowjetische Urheberrecht nicht.

Entsprechend den für alle Werke geltenden Bestimmungen des Art. 477 des ZGB der RSFR (Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik) ist Voraussetzung für die urheberrechtliche Schutzfähigkeit, daß das Werk ursprünglich in der Sowjetunion der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde oder, wenn auch nicht veröffentlicht, in irgendeiner objektiven Form in der Sowjetunion festgelegt wurde. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß die Verordnung Nr. 28 v. 21. 2. 1966 des Staatskomitees für Wissenschaft und Technologie vorsieht, daß zwecks Sicherung des einheitlichen

³³ a.a.O., 44; auch *Anisov* und andere (Fussn. 27) die den Schutz für die Unternehmen, bei denen die Erfindung geschaffen wurde, nicht vorschlagen. *Rjasencev* und andere (Fussn. 27) demgegenüber schlagen vor, den Unternehmen ein „originäres Urheberrecht“ (S. 25) und dem Staat ein ausschließliches Recht (S. 24) zuzusichern.

³⁴ *Gelb*, Grundprinzipien des Rechtsschutzes für Programme in der Sowjetunion (Fussn. 27), 44f.

³⁵ a.a.O., 43.

³⁶ *Podschibichin*, *Tschistoborodov* (Fussn. 27) 22ff.

³⁷ a.a.O., 23.

³⁸ a.a.O., 24f.

³⁹ a.a.O., 24.

⁴⁰ a.a.O.

⁴¹ Vgl. AIPPI Annuaire 1975/I. 449ff.

⁴² Ges. v. 8. 12. 1961. Deutsche Übers.: Staat und Recht (DDR) 1962, 357–361–364, 528, 546–549–

chen Verfahrens wissenschaftliche Informationen über *Algorithmen und Programme angemeldet werden müssen*. Diese Bestimmung wurde dann vom selben Staatskomitee mit der Verordnung Nr. 443 v. 10. 10. 1969 über das Verfahren der Vorbereitung, Approbation und Einreichung von elektrischen Computersoftware-Materialien in die *Staatliche Sammlung von Algorithmen und Programmen*⁴³ modernisiert und mit entsprechenden Durchführungsbestimmungen und Instruktionen präzisiert. Das Verfahren kann etwa folgendermaßen beschrieben werden:

- Der voll entwickelte Algorithmus, das Programm, die Anweisungen und Referenzmaterialien müssen in einer Zusammenfassung beschrieben und auf einer Informationskartei kurz charakterisiert werden;
- die Organisation (Unternehmen), bei der der Algorithmus bzw. das Programm entwickelt wurden, schickt diese Materialien der zuständigen Aufsichtsbehörde und speichert sie in das eigene Register für Algorithmen und Programme;
- die Aufsichtsbehörde prüft die Algorithmen, Programme, Anleitungen und Referenzmaterialien und beschließt über die Zusendung sämtlicher Dokumente an die Staatliche Sammlung für Algorithmen und Programme, schickt die nichtveröffentlichte Dokumentation an das Allunionszentrum für wissenschaftliche und technische Information, die veröffentlichten an die Staatliche Öffentliche Wissenschaftliche und Technische Bibliothek.

Die Staatliche Sammlung für Algorithmen und Programme und die von dieser veröffentlichte Zeitschrift⁴⁴, die über eine Auswahl der Anmeldungen berichtet, bieten freilich auch eine gute Möglichkeit zum Austausch (Verkauf) von Algorithmen und Programmen unter den verschiedenen staatlichen Organisationen und Unternehmen.

Nach der kurzen Darstellung der verwaltungsrechtlichen Vorschriften darf es nicht überraschen, daß über die urheberrechtliche „Vorfrage“ des Schutzes, nämlich ob der Algorithmus, bzw. das Computerprogramm verwertbar sind, ob deren Werkhöhe entsprechend hoch ist, um in das Staatliche Register eingetragen werden zu können, im Streitfall im Verwaltungsverfahren und nicht im Gerichtsverfahren entschieden wird.⁴⁵

Entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des Urheberrechtes können nur ein origineller Algorithmus oder ein solches Programm in die Staatliche Sammlung eingetragen werden, und die an den Urheberrecht anknüpfenden Rechte können nur aus solchen abgeleitet werden. Dies gilt insbesondere für das Recht der Nennung des Urhebers, für das Recht zur Publikation und zur Reproduktion, für den Anspruch auf Urhebervergütung, wobei bei letzterem der Algorithmus bzw. das Computerprogramm von der Industrie genutzt werden müssen.

Für Streitigkeiten über diese Rechte sind die Gerichte zuständig, insbesondere hinsichtlich der Urheberschaft, des Betrags der Urhebervergütung, deren Berechnung und Zahlungstermine, die Vorbenutzung usw.⁴⁶

b) Literatur

Die Frage der Möglichkeit des Urheberschutzes für Algorithmen und Programme wurde im sowjetischen Schrifttum nur wenig behandelt. Anfang der 70er Jahre vertrat *Gringolz* den Standpunkt, daß es keinen Zweck habe, für Algorithmen den Schutz zu forcieren, da diese Schutzform nur für Programme geeignet sein könne.⁴⁷ Einige Jahre später meinte *Smirnov*, daß für Algorithmen wie auch für Programme die urheberrechtliche Schutzfähigkeit anerkannt sein sollte.⁴⁸ Im jüngsten Schrifttum wird ebenfalls behauptet, daß, „da mathematische Schöpfungen als Ergebnisse der geistigen Tätigkeit des Menschen entstehen und infolgedessen geistige Schöpfungen darstellen, in objektiver Form zum Ausdruck gebracht werden ... und reproduzierbar sind, es sich folglich um Ergebnisse der Wissenschaft (der angewandten Mathematik) und demzufolge auch um Gegenstände des Urheberrechtes handelt.“⁴⁹

Auch *Mamiofa* kommt zu einem ähnlichen Schluß, wobei er zuerst *de lege lata* feststellt, daß auf Grund der gültigen Bestimmungen nicht klar ist, ob für Programme urheberrechtlicher Schutz gewährt werden kann oder nicht, weswegen es praktisch „nicht möglich erscheint, die Nachahmung eines Programms zu verbieten, falls dieses von einem Träger (Diskette, Magnetband, usw.) auf einen anderen Träger kopiert wird, insbesondere wenn das Programm codiert, in Maschinsprache abgefaßt ist, die durch die menschlichen Sinne unmittelbar nicht wahrgenommen werden kann.“⁵⁰

Mit Hinsicht auf den Mangel der Schutzmöglichkeit kommt *Mamiofa* zum Schluß, daß der Schutz von Programmen durch gesetzliche Bestimmungen, namentlich durch das Urheberrecht, gesichert werden sollte, insbesondere da die Übersetzung des Programmes in eine andere Maschinsprache keine Übersetzung im Sinne des Urheberrechtes darstelle und das veröffentlichte Programm nach Belieben von jedermann weiterentwickelt und mit Erläuterungen ergänzt werden kann, d. h. daß das Recht auf Integrität des Werkes für Programme nicht in vollem Umfang gesichert werden kann.⁵¹

Unter der Voraussetzung eines möglichen Schutzes durch das sowjetische Urheberrecht ist dieser Schutz m. E. angesichts der spezifischen Schutzbedürfnisse

⁴³ Gosudarstvennūj Fond Algoritmov i Programm (GosFAP).

⁴⁴ Algoritmū i programmū.

⁴⁵ AIPPI Annuaire 1975/I, 451.

⁴⁶ a.a.O.

⁴⁷ *Gringolz*, Der Begriff des geschützten Werkes im sowjetischen Urheberrecht. Wiss. Zeitschr. der Humboldt Universität zu Berlin. Ges. Sprachwiss. Reihe XX (1971) 2, S. 143, 148f.

⁴⁸ *Smirnov*, Fussn. 17.

⁴⁹ *Schukov*, Fussn. 23, S. 36.

⁵⁰ *Mamiofa*, Die Rolle des Rechts bei der Sicherung des materiellen Wohlstandes für Eigentümer von Personalcomputern (russ.) in: Rol' prava v dele povūschenja blagosostojanija sovetskich graschdan v svete reschenij XXVII ŗezda KPSS, Tartu, 1987, 169.

⁵¹ a.a.O. 170.

von Computerprogrammen einerseits nicht ganz geeignet, andererseits auch nicht vollkommen. Jedenfalls wurden die entsprechenden urheberrechtlichen Probleme im Zusammenhang mit den hier besprochenen Schutzgegenständen im sowjetischen Schrifttum nur spärlich behandelt. In diesem Zusammenhang wollen wir hier bloß die Anwendungsmöglichkeit der Bestimmungen des sowjetischen Urheberrechts auf Programme hinsichtlich der Objekte und Subjekte, und die Fragen, die mit der Schutzgewährung zusammenhängen, behandeln.⁵²

Um von einem Objekt des Urheberrechtes sprechen zu können, müssen folgende Voraussetzungen vorhanden sein: 1. ein Werk der Wissenschaft, Literatur oder der Kunst, 2. dieses muß das Ergebnis der geistigen Tätigkeit des Urhebers sein, 3. es muß in einer äußeren Form zum Ausdruck gebracht werden und reproduzierbar sein.

Es scheint, daß das Programm entweder als Werk der Wissenschaft oder als ein Werk der Literatur eingeordnet werden muß. Was die Gegenstände des Urheberrechtes betrifft, ist für diese § 475 ZGB der RFSR massgebend, der Schriftwerke der Literatur und wissenschaftliche Werke sowie Pläne betrifft, die mit Hilfe von mechanischen Mitteln oder sonstigen technischen Beschreibungen geschaffen wurden.

Solche Werke sind auch die Programme, wobei unterstrichen werden soll, daß die Aufzählung des Gesetzes über urheberrechtlich geschützte Gegenstände nicht taxativ, sondern nur exemplifikativ ist. Wenn in der Zukunft die Frage des Urheberschutzes von Programmen bejahend gelöst wird, wäre es jedenfalls zweckmässig, die Aufzählung der durch das Urheberrecht geschützten Werke durch eine Verordnung zu ergänzen.⁵³

Wesentlich einfacher ist die Antwort auf die Frage, ob das Programm ein Ergebnis von geistig-schöpferischer Tätigkeit ist und ob dieses in einer entsprechend objektiven Form realisiert ist: Auf beide Fragen kann eine bejahende Antwort gegeben werden.

Im Schrifttum wurde außer den hier angeführten auch die Meinung zum Ausdruck gebracht, daß der Gegenstand des Urheberrechtes individuell und eigenartig sein muß.⁵⁴ Wenn auch diese Ansicht im sowjetischen Schrifttum nicht allgemein ist, finden sich doch solche Stimmen,⁵⁵ die erwähnt werden sollten.

Die Individualität und Eigenartigkeit des Werkes (die einzelne Elemente des Urheberrechtes sind) bedeuten in dieser Hinsicht nur eine starke Präsump­tion für eine Nachahmung, vorausgesetzt daß Übereinstimmungen vorhanden sind. Falls jedoch keine Nachahmung festgestellt werden kann, obzwar Ähnlichkeiten vorhanden sind, liegt kein Werk im Sinne des Urheberrechtes vor, so daß auch das Urheberrecht in solchen Fällen keine Rolle spielt.⁵⁶

Falls wir diese Lösung bezüglich Algorithmen und Programmen anwenden, können wir zum Schluß kommen, daß das Urheberrecht solche Elemente von Algorithmen und Programmen nicht schützen kann, die parallel auch von anderen Personen geschaffen werden können. Auch in diesem Zusammenhang, d. h. bezüg-

lich der parallel wiederholten Elemente, kann die Behauptung über den „schwachen“ oder „unzureichenden“ Urheberschutz wiederholt werden: Unter den geschilderten Umständen kann überhaupt kein Schutz gewährt werden.

Mit anderen Worten: Das Urheberrecht schützt nur die individuellen, eigenartigen Elemente des Programms.

Weswegen sind dann die sowjetischen Fachleute doch nicht zum Ergebnis gekommen, daß das Programm einen derartigen unvollkommenen Schutz genießen sollte, der durch das Urheberrecht gesichert werden kann?

Der wichtigste Grund dafür ist, daß das Urheberrecht in seiner jetzigen Fassung zum Schutz von solchen geistigen Schöpfungen schlecht geeignet ist. Wo die Zahl von neuen Algorithmen und Programmen ständig wächst, wird der überwiegende Teil bei den sowjetischen Unternehmen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen geschaffen, deren Ergebnisse sie dann sind. Das rechtliche Statut von solchen geistigen Schöpfungen richtet sich nach § 483 ZGB RFSR, das einerseits bestimmt, daß das Werk des Arbeitnehmerurhebers Schutz genießt, das andererseits aber sagt, daß „die Bedingungen der Nutzung eines solchen Werkes durch die (Arbeitgeber) Organisationen sowie die Auszahlung der Vergütung durch Gesetz geregelt werden.“⁵⁷

Da jedoch keine Gesetzesbestimmungen über die Nutzungsbedingungen für Werke, die im Arbeitsverhältnis geschaffen wurden, erlassen wurden, wird diese Frage bezüglich der verschiedenen Werkarten in der Praxis sehr unterschiedlich gelöst. Gesetzliche Bestimmungen über die Vergütung von Werken, die im Arbeitsverhältnis geschaffen wurden, finden sich nur sehr spärlich (z. B. hinsichtlich der Herausgabe von Lehrbüchern, die im wissenschaftlichen Plan figurieren). Die Ergänzung dieser Bestimmungen, insbesondere der Vorschrift, wonach der Arbeitnehmerurheber eines

⁵² Allgemeine Analyse des sowjetischen Urheberrechtes im Buch: Kommentarij k Grascldanskom kodeksu RSFSR. 3. Aufl. 1982, 558 ff; *Gavrilo*, Sowjetisches Urheberrecht (russ.), Moskau 1984; *ders.*, Zur Entwicklung des sowjetischen Urheberrechtes. Tendenzen und Meinungen in der sowjetischen Urheberrechtslehre, GRUR Int. 1983, 782ff.

⁵³ Z. Z. der Abfassung dieses Aufsatzes (Frühjahr 1988) war das die Ansicht der Mehrheit der sowjetischen Fachleute, die für die Änderung des sowjetischen Urheberrechtes Vorschläge ausarbeiteten.

⁵⁴ *Gavrilo*, Sowjetisches Urheberrecht (russ.) Moskau (1984).

⁵⁵ *Savel'eva*, Juristische Regelung über Kunstwerke (russ.), Moskau 1986, 23: „Jede Schöpfung bedarf einer Individualität und einer Eigenartigkeit“.

⁵⁶ In dieser Beziehung unterscheidet sich das Urheberrecht von der oben beschriebenen Sonderschutzkonzeption, wo (man dürfte es so verstehen) bei dem Vorhandensein der Nachahmung eine parallele, identische Lösung die Registrierung nicht beeinträchtigt, obzwar sie auch keine Sanktionsmöglichkeit sichert.

⁵⁷ Ausführlicher über das Statut der Werke, die im Arbeitsverhältnis geschaffen wurden, vgl. *Gavrilo*, Urheberrecht bei wissenschaftlichen Planarbeiten, Krakau, Zeszyty naukowe Uniwersytetu Jagiellońskiego, Prace v wynalazczości. Z. 40. 1985, 27ff.

Programms außer seinem Arbeitslohn auch noch ein Urheberhonorar bekommen muß, ist zwar auch z.Z. grundsätzlich möglich, bedarf jedoch einer ernsthaften Begründung und einer bedeutenden gesetzgeberischen Arbeit.

Es sollte noch hinzugefügt werden, daß in der sowjetischen Lehre keine Einheitlichkeit in der Frage besteht, welche vermögensrechtlichen Ausschließlichkeitsrechte dem Urheber zustehen: Einige behaupten, daß dem Urheber ein ausschließliches Benutzungsrecht am Werk zusteht (einschließlich des Rechts zur Reproduktion und zur Verbreitung), andere wieder beharren auch weiterhin auf der in den 50er Jahren herrschenden Meinung, daß dem Urheber als Vermögensrecht bloß ein Anspruch zusteht: nämlich der Vergütungsanspruch, der gesetzlich geregelt ist.⁵⁸

Ferner muß auch noch erwähnt werden, daß selbst das ausschließliche Urheberrecht nach Ansicht einiger sowjetischer Fachleute unübertragbar ist und auch mit Vertrag weder ganz, noch teilweise zu übertragen ist.⁵⁹ Daraus folgt, daß die Organisationen, bei welchen das Programm ausgearbeitet wurde, auch nicht Berechtigte von Ausschließlichkeitsrechten sein können.

Mit Hinsicht auf die hier dargestellten Umstände können wir behaupten, daß, sogar wenn das Programm in den Katalog der vom Urheberrecht geschützten Werke aufgenommen wird, diese Maßnahme bloß die Stärkung der Persönlichkeitsrechte der Programmurheber zur Folge haben würde, weil auf Grund der gültigen Gesetzesbestimmungen

- ihm keine Vergütungsansprüche zustehen würden, da er sein Werk im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses geschaffen hat, und
- auch der Organisation, bei der das Programm ausgearbeitet wurde, ebenfalls kein Ausschließlichkeitsrecht zustehen würde.

Abschließend sollte dazu noch angedeutet werden, daß falls als Ergebnis der Neugestaltung des sowjetischen Urheberrechts den Urhebern ein komplexes Vergütungsrecht einschließlich der Übertragbarkeit der vermögensrechtlichen Urheberrechte zugesichert wird, dann freilich auch für die Urheber von Programmen der Urheberschutz wesentlich lockender erscheinen würde.

4. Vertragspraxis

Wie in anderen Ländern finden sich auch in der Sowjetunion keine speziellen Bestimmungen über Verträge zur Übergabe von Computerprogrammen. In der Praxis werden üblicherweise die Bestimmungen des Mustervertrages über die Übergabe von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen verwendet — entweder direkt oder per analogiam was im Schrifttum beinahe einstimmig gebilligt wird.⁶⁰

Unter Berücksichtigung der Personen der Vertragsparteien berichtet das Schrifttum über zwei typische Beispiele aus der Vertragspraxis: a) Verträge, in denen

der Übergeber der Software ein Institut, ein Unternehmen usw. ist, b) Verträge, bei denen der Übergeber der Software die Staatliche Sammlung von Algorithmen und Programmen ist, wobei inhaltlich freilich wenig Unterschiede zwischen den hier kurz dargestellten zwei Vertragsbeispielen bestehen.

Was das erste Beispiel betrifft, d.h. *Softwareverträge zwischen zwei sowjetischen Instituten, Unternehmen, sonstigen Organisationen*, wird auf Grund einer Analyse von solchen Verträgen der Schluß gezogen, daß allein die einfache Übergabe bloß der Software zur Weiterentwicklung und Anpassung an die konkreten Bedingungen des Erwerbers nicht ausreicht. Dem Käufer wurde bei der Übergabe des Bedienerhandbuchs technische Hilfe geleistet, für die nichtprogrammierenden Angestellten des Käufers Instruktionen über die Algorithmensprache erarbeitet sowie weitere Instruktionen, die sich an die Programmierer und Operatoren des Käufers richteten. Weiters verpflichtete sich der Verkäufer, für Folgesysteme Dienstleistungen zu erbringen, Systembibliotheken aufzubauen, bei Einstellung von neuen Informationsträgergenerationen behilflich zu sein, konkreten Bedürfnissen entgegenzukommen sowie die technische Schulung der Fachleute des Käufers zu sichern, schließlich auch das Kontrollsystem zusammen mit der Benutzung von Informationen beim Käufer in Betrieb zu setzen.

Das zweite Beispiel betrifft solche *Verträge, bei denen Programmanbieter die Staatliche Sammlung von Algorithmen und Programmen* oder eine ihrer Dienststellen (Industriezweigdienststelle oder Dienststelle einer Sowjetrepublik) ist. Diese Verträge können einfache Informationsdienstleistungsverträge (Lieferung der Programmkopie und der Instruktionsdokumentation) oder komplexe Dienstleistungsverträge sein. Bei der zweiten Variante verpflichtet sich die Staatliche Sammlung von Algorithmen und Programmen auch zur Programmentwicklung, zur Anpassung von Computerprogrammen an die Bedürfnisse und Wünsche des Käufers, zur ständigen Beratung bei der Nutzung der Computerprogramme, zur Hilfe bei der Bearbeitung von komplexen Aufgaben, zur Hilfeleistung bei grundsätzlichen Planentscheidungen durch Organisation einer Informationsbasis, zur Klassifizierung und Kodierung, zu technologischen Hinweisen bei der Erarbeitung von Daten usw.

Da die Verträge für diese Dienstleistungen erhebliche Einnahmen für die Staatliche Sammlung von Algorithmen und Programmen sichern, erhält sich diese Organisation selbst.

⁵⁸ Übersicht dieser Ansichten bei Gavrilov, Tendenzen und Meinungen (Fussn. 52) 788ff.

⁵⁹ a.a.O., 790f.

⁶⁰ Statt aller vgl.: A. E. Scherbitov: Voprosü graschdanskoprovovogo regulirovanija odnoschenij po peredatsche programmüch sredstv EVM (Fragen der zivilrechtlichen Regelung der Übergabe von Computerprogrammen), Vestnik Moskovskogo Universiteta, Serie 11. Recht. 1983 Nr. 2. S. 35ff.

Ergebnis

Für die Sowjetunion — wie übrigens auch für andere sozialistische Länder⁶¹ — liegt das Hauptproblem des Softwareschutzes weniger beim Schutz der geistigen Schöpfung *per se* als eher beim Schutz und noch mehr bei der Vergütung der Softwareurheber (als Stimulierung deren schöpferischer Tätigkeit).⁶²

Darin kann auch der Grund erblickt werden, daß bis jetzt keine gesetzliche Regelung getroffen wurde, obwohl es im Schrifttum an Vorschlägen nicht fehlt. Die Ablehnung der erfinderrechtlichen (patentrechtlichen) Lösungen zeigt, daß die sowjetischen Fachleute jetzt

eher einen Sonderschutz, evtl. einen Urheberschutz zu befürworten scheinen. Die Frage ist aber noch lange nicht gelöst. Wegen der unterschiedlichen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse könnten westliche Lösungen — wenn überhaupt — nur nach äußerst sorgfältiger Untersuchung mit einer evtl. Adaptation übernommen werden.

⁶¹ Statt aller vgl. nur den Fall Ungarn bei *Vida*, Zum Urheberrecht von Rechenprogrammen in Ungarn. GRUR Int. 1987, 769ff.

⁶² Vgl. *Vitalier*, Bericht der Sowjetischen Landesgruppe der AIPPI, AIPPI-Annuaire 1987/II 193ff.

Münsteraner Ringvorlesung „EDV und Recht“**Datenveränderung (§ 303a StGB)* — Teil 1****Jürgen Welp**

- 1 Einleitung
- 2 Tatobjekt
 - 2.1 Daten
 - 2.2 Speicherung und Übermittlung von Daten
 - 2.3 „Wahrnehmbarkeit“ von Daten
- 3 Datenzuordnung
 - 3.1 „Eigene“ und „fremde“ Daten
 - 3.2 Zuordnungskriterien
 - 3.3 Rechtsgut
- (Teil 2)
- 4 Tathandlungen
 - 4.1 Löschung von Daten
 - 4.2 Unbrauchbarmachung von Daten
 - 4.3 Veränderung von Daten
 - 4.4 Unterdrückung von Daten
- 5 Rechtspolitische Fragen
 - 5.1 Erscheinungsformen
 - 5.2 Kritik

1 Einleitung**1.1 Gesetzgebung**

Das *Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität* vom 15.5.1986 (2. WiKG) (1) hat dem Strafgesetzbuch und einigen Nebengesetzen eine Sequenz von Straftatbeständen inkorporiert, deren Kernstück das sog. *Computerstrafrecht* ist. Es enthält Strafdrohungen gegen das Ausspähen von Daten (§ 202a StGB), den Computerbetrug (§ 263a StGB), die Fälschung von Daten (§§ 269, 270 StGB) und gegen die Datenveränderung (§§ 303a, 303b StGB).

Mit der Konzipierung dieser Delikte reiht sich der deutsche Gesetzgeber in die Reihe der Staaten ein, die den vermehrt gemeldeten Mißbräuchen im Bereich der automatischen Datenverarbeitung mit einer Anpassung ihrer Strafgesetzgebung begegnen (2). Zwar ist die

Zahl dieser Fälle und ihr Anteil an der registrierten Gesamtkriminalität so gering, daß man geneigt sein könnte, sie vorerst zu vernachlässigen (3). Aber hiergegen spricht, daß alle Prognosen für die Entwicklung dieser Kriminalität negativ sind (4). Nicht nur mit der Vermehrung der Einsatzmöglichkeiten, sondern mehr noch mit der Ausbreitung des Fachwissens über die automatische Datenverarbeitung werden sich die bislang berichteten Einzelfälle aller Voraussicht nach auf längere Sicht zu einem beachtlichen gesellschaftlichen Phänomen steigern.

Dies gilt nicht nur für die *Zahl* der Mißbrauchsfälle, sondern mehr noch für ihre *Struktur* (5). Die vielfache Wiederholung kleinster Arbeitsschritte ist eines der Kennzeichen automatischer Datenverarbeitung. Gelingt es dem Täter daher, einen irregulären Programm-

* Gekürzte Fassung eines Vortrags zu Fragen des „Computerstrafrechts“, den Verf. im Rahmen einer Ringvorlesung im Wintersemester 1987/88 an der Universität Münster gehalten hat.

(1) BGBl. I S. 721.

(2) Die rechtsvergleichenden Vorarbeiten sind von Sieber geleistet worden (vgl. OECD, *Computer-related Crime: Analysis of Legal Policy*, ICCP Bd.10, 1986 sowie Sieber, *The International Handbook on Computer Crime. Computer-related Economic Crime and the Infringements of Privacy*, 1986). — Darstellungen des „Computerstrafrechts“ aus Anlaß der Verabschiedung des 2. WiKG geben Lenckner/Winkelbauer, CR 1986, 483ff, 654ff, 824ff.; Tiedemann, JZ 1986, 865, 868ff.; Achenbach, NJW 1986, 1835, 1837f.; Granderath, DB, Beilage Nr.18/86; Möhrenschrager, wistra 1986, 128ff.; Haft, NSTZ 1987, 6ff.; Schlüchter, *Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität*, 1987, S. 57ff.; Bühler, MDR 1987, 448ff. — Das japanische Gesetz aus dem Jahre 1987 ist von der deutschen Gesetzgebung beeinflusst (Sonoda, wistra 1988, 167, 173).

(3) Haft, NSTZ 1987, 6.

(4) Sieber, *Computerkriminalität und Strafrecht*, 2. Aufl. 1980, S. 179ff.

(5) Sieber, *Computerkriminalität und Strafrecht*, S. 126ff.